



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg erteilte der Knauf Gips KG, Brühlstraße 47, 78652 Deißlingen-Lauffen, auf Antrag nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die 2. Teiländerungsgenehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 19.09.2019 und dessen Rechtsmittelbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

1.1

Der Firma Knauf Gips KG, 78652 Deißlingen, wird die Genehmigung zur Erweiterung des Gipsbruchs für die 3. Erweiterungsfläche mit einer Größe von 30,4 ha auf den Grundstücken Flurstück-Nrn. (siehe Anhang 1) der Gemarkung Lauffen erteilt.

1.2

Die Entscheidung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.3

Die zum Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen lang, vom

14.10.2019 bis einschließlich 28.10.2019

In der Ortschaftsverwaltung Lauffen, Hauptstraße 55, 78652 Deißlingen-Lauffen während der üblichen Öffnungszeiten sowie beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendstraße

12, 79102 Freiburg i. Br., Zimmer 202, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen die Einwendungen erhoben haben, schriftlich und elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg angefordert werden.

Gegenüber Beteiligten, denen die Entscheidung zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber Betroffenen gilt diese Entscheidung mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt und damit als bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 09.10.2019

Regierungspräsidium Freiburg